

Peter Herrmann, *Tituli Asiae minoris V. Tituli Lydiae 2. Regio septentrionalis ad occidentem vergens*. Unter Verwendung der Vorarbeiten von J. Keil. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1989. X und 295–533 Seiten, 20 Tafeln.

In Band 183, 1983, 853–857 dieser Zeitschrift wurde der erste Faszikel von *Tituli Asiae Minoris V*, 1981 von Peter Herrmann herausgegeben, besprochen. Acht Jahre nach Erscheinen dieses Faszikels hat Peter Herrmann nun die Fortsetzung von TAM V vorgelegt, in der alle griechischen und lateinischen Inschriften Nordwestlydiens zusammengefaßt wurden. Das hier erarbeitete geographische Gebiet ist nur etwa halb so groß wie das in TAM V 1, maximal 70 × 80 km in West-Ost- und Nord-Süd-Richtung; eine Karte S. 533 zeigt die erfaßte Region. Gegliedert ist der gesamte Bereich nach 8 antiken Städten: Attalia, Thyatira, Apollonis, Cumae, Hermocapelia, Hierocaesarea, Hyrcanis und Magnesia ad Sipylum. Ferner ist die nördlich an Magnesia angrenzende Landschaft eingeschlossen, die aber nicht unter einem antiken Stadtnamen gefaßt werden kann, da die rechtlich-territoriale Zugehörigkeit nicht geklärt ist; partiell könnte sie an Magnesia und Hyrcanis angeschlossen gewesen sein. Insgesamt sind 589 Inschriften (nicht 579 wie im Vorwort steht) für die gesamte Gegend bis zum Abschluß des Bandes bekannt geworden, 93 werden hier zum ersten Mal ediert. Diese hat zumeist P. Herrmann bei Reisen in den Jahren 1957 und 1984 gefunden, einige Texte sind ihm auch von G. Petzl zur erstmaligen Publikation zur Verfügung gestellt worden. Im einzelnen vermerkt der Verf. genau, welche Inschriften bereits von Josef Keil zur Publikation vorbereitet waren und setzt davon seine eigenen Bemerkungen und Zusätze ab. Die editorischen Prinzipien sind insgesamt dieselben geblieben, auch in der Art der Kommentierung, die insgesamt einer zurückhaltenden Linie folgt. Sacherklärungen geben im allgemeinen knappe, aber für den Anfang genügende Hilfestellungen, so z. B. bei der kaiserlichen Bestätigung einer Stiftung, die fragmentarisch in Magnesia ad Sipylum überliefert ist. Allerdings könnte man sich vorstellen, daß es an einzelnen Stellen hilfreich wäre, wenn nicht nur auf Sekundärliteratur, vor allem die zahlreichen Schriften L. Roberts verwiesen, sondern deren Inhalt ganz kurz referiert würde. Doch wird der Umfang der Kommentierung in einem Corpus immer ein Versuch zwischen Zuviel bzw. Zuwenig und dem Notwendigen sein. Die Art der Kommentierung, wie sie Keil begonnen und von P. Herrmann, mit Modifikationen zu etwas umfassenderen Sacherklärungen, weitergeführt wurde, hat jedenfalls den Vorteil, den nichtspezialisierten Benutzer nicht ganz hilflos zu lassen und doch den Charakter eines Corpus, in dem die Texte selbst im Vordergrund stehen, zu bewahren.

Der Index hat gegenüber dem ersten Faszikel erheblich an Informationswert gewonnen, insbesondere durch größere Differenzierung. Dies zeigt sich allein schon am Umfang, der für die 589 Texte des zweiten Faszikels 26 Seiten erreicht, während er im ersten für weit mehr Texte, nämlich 825, nur 22 Seiten einnahm. Statt der 6 Sachgruppen wie zuvor sind es jetzt 12 geworden, also 6 neue, die insbesondere die lokalen Sachaussagen wie städtisches Leben, Spiele, collegia und den funeren Bereich stärker erschließen. Damit ist auch eine größere Annäherung an die römische Welt mit den dafür interessierenden Fragen erreicht, was auch deswegen sinnvoll ist, weil die weitaus größte Zahl aller Texte erst aus der römischen Zeit stammt und damit auch für die dabei wichtigen Problemfelder erschlossen sein sollte. Zu Recht betont allerdings Verf., daß für alle kommunalen Angelegenheiten neben dem Index auch die Einleitungen zu den einzelnen Städten zu konsultieren sind, da dort für jede einzelne Gemeinde und ihr Territorium die Sachaussagen einschließlich aller außerepigraphischen Testimonia aufgeschlüsselt sind.

Auf einen Aspekt der Information sei jedoch noch besonders hingewiesen, da er bisher nicht bei allen Inschriftenpublikationen eine hinreichende Berücksichtigung fand, zumal das Interesse daran vornehmlich auf erst in jüngster Zeit aufgetauchten Fragen beruht. Epigraphische Texte sind zum größeren Teil im antiken Kontext nur Teil eines größeren Ganzen gewesen, sei es als Bauinschriften, als Begleittexte unter Statuen oder Statuengruppen oder auf Grabbauten. Die volle Informationsmöglichkeit gewinnt man nur, wenn möglichst alle Aspekte einbezogen werden. So kann es beispielsweise von Bedeutung sein zu wissen, ob eine Marmortafel auf der Rückseite glatt gearbeitet ist oder ob sie völlig roh belassen wurde. Ebenso kann es für die Interpretation einer Basis wichtig sein, ob alle Seiten in der gleichen Weise geglättet wurden oder ob dabei Unterschiede bestehen. Ferner ist die Oberfläche von Altären oder von Statuenbasen nicht zu vernachlässigen, insbesondere wenn dort Einlaßspuren für Gegenstände oder Statuen sichtbar sind. G. ALFÖLDY hat derartige Informationen in seiner Heidelberger Akademieschrift 'Römische Statuen in Venetia et Histria', Abhandl. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Jg. 1984, 3. Abhandl. (1984) in mustergültiger Weise vorgeführt. Nimmt man z. B. seine Beschreibung eines Inschriftensteines aus Sirmione am Gardasee ernst, dann ist daraus abzuleiten, daß die rund 25 cm dicke Platte ein Teil des Unter-

satzes einer Reiterstatue war, die nicht auf einem massiven Unterbau, sondern auf zwei rund 25 cm tiefen Stützen ruhte (vgl. dazu Rez. in den Akten eines Kolloquiums über die Stadtentwicklung im 2. Jahrh., hrsg. H. v. Hesberg u. H. J. Schalles, Bonn 1992 [im Druck]). Man möchte sich also wünschen, daß bei zukünftigen Bänden von TAM, aber auch sonstigen Inschriftenpublikationen auf derartige Hinweise und die damit verbundenen Möglichkeiten der Interpretation des Gesamtbefundes stärker eingegangen wird. Damit wird auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Althistorikern und Archäologen gefördert und der Zugang zu antiken Gesamtphänomenen erleichtert. Was auf diese Weise zu erreichen ist, hat die eben erschienene Publikation von G. ZIMMER in Zusammenarbeit mit G. WESCH-KLEIN, *Locus datus decreto decurionum*. Bayer. Akad. Wiss., Phil.-hist. Kl. Heft 102 (1989) für Cuicul und Timgad gezeigt. Natürlich wird diese genaue Erfassung aller äußeren Aspekte der Steine heute oft nicht mehr möglich sein, weil viele inzwischen verloren sind; wo aber die Originale noch zur Verfügung stehen, wäre eine noch umfassendere Information, als dies in TAM V 2 teilweise schon geschehen ist, von Nutzen, gerade auch im Hinblick auf neu auftauchende Fragen.

Sieht man von diesen für zukünftige Bände wünschenswerten zusätzlichen bzw. umfassenderen und detaillierteren Informationen ab, dann ist die Präsentation von äußerem Befund, Text und kommentierenden Bemerkungen von derselben hohen Qualität, die schon für TAM V 1 zu rühmen war. Nur ganz gelegentlich sind kleinere Versehen zu berichtigen oder zusätzliche Bemerkungen möglich. Folgendes ist dem Rez. aufgefallen:

Nr. 887/8: Es handelt sich um zwei Basen, auf denen Statuen des Demos von Thyatira aufgestellt waren. Eingereiht sind sie unter die *'tituli ad res sacras spectantes'*. Dies scheint mir problematisch; denn daß mit den Statuen irgendwelche kultischen Akte verbunden waren, müßte man m. E. erst zeigen.

Nr. 902: Die Weihung an Augustus ist deswegen interessant, weil sie von einem L. Aelius P[ro]tarchus errichtet wurde. Da sie aus der Zeit vor dem Tod des Augustus stammt, liegt hier ein unzweifelhaftes Zeugnis dafür vor, daß das Bürgerrecht der Dedikanten nicht etwa auf L. Aelius Caesar zurückgehen kann, wie ohne die präzise Datierung wohl sonst leicht angenommen würde – ein lehrreiches Beispiel für unsere Methoden der Datierung.

Nr. 911: Weshalb die Dedikation an einen Verus Caesar durch das Volk von Thyatira sich auf den Sohn Marc Aurels und Faustinas, der ca. 162 geboren ist, beziehen muß, kann ich nicht sehen.

Nr. 913a und b sind zwei Dedikationen an Caracalla, beide von derselben Person aufgestellt, dem Ritter T. Antonius Alfenus Arignotus. Die beiden tituli werden als *gemelli* angesehen, was aber im strengen Sinn nicht zutrifft, weil sie nicht zum selben Zeitpunkt errichtet wurden und auch nicht denselben Text tragen. Richtig wird von Herrmann die zeitliche Abfolge dadurch bestimmt, daß im früheren Text Alfenus Arignotus sich als τρίτον χιλιαρχος bezeichnet, während der Terminus in der zweiten Inschrift ἀπό τριῶν χιλιαρχῶν lautet, also nach Beendigung der *tertia militia*. Wenn man dies akzeptiert, dann ist aber zu fragen, wann Arignotus ἐπίτροπος ἄρκης Λιουιανῆς war, denn dieses Amt erscheint in beiden Texten ganz am Ende. Es kann eigentlich nicht zweifelhaft sein, daß er diese Prokuratur erst nach der *tertia militia* erhielt, wie es sich auch aus Nr. 935, einer Ehreninschrift für ihn mit seinem gesamten *Cursus*, ergibt. Dann muß aber dieses Amt auf beiden Inschriften ein späterer Zusatz sein, wodurch auch zu erklären wäre, daß in 913b zwischen die Nennung der *militia equestris* und der Prokuratur die Epiklese τῶν ἴδιον κύριον καὶ τῆς πόλεως κτίστην für Caracalla eingeschoben ist. Damit hatte, völlig sinnvoll, der Text ursprünglich geendet.

Die beiden Texte sind auch noch in anderer Hinsicht interessant. Zum einen ist der Ausdruck τὸ τρίτον χιλιαρχος bzw. ἀπό τριῶν χιλιαρχῶν außergewöhnlich; vor allem die erste Bezeichnung würde man ohne die zusätzliche Information aus der *Cursus*inschrift, wo die normalen Bezeichnungen *praefectus* und *tribunus* für die ritterlichen Offiziersstellungen erscheinen, so verstehen, Arignotus sei dreimal *tribunus* gewesen, was sehr vom Gewöhnlichen abgewichen wäre. Zum anderen zeigt die Steigerung in den Epiklesen für Caracalla – in Text a nur εὐεργέτης, in Text b aber κτίστης –, daß solche Bezeichnungen nicht ohne konkreten Grund angewandt wurden. Denn die stärkere Formulierung κτίστης wird erst in dem Augenblick verwendet, als Thyatira durch Caracalla zum Konventsort erhoben worden war.

Schließlich sei noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen: Beide Texte dienen natürlich in erster Linie dazu, Caracalla zu ehren; betrachtet man jedoch die beiden Inschriften in der 'Endfassung', dann entfallen in 913a auf Caracalla 8 Zeilen und ebensoviele auf den Dedikanten, in 913b auf Caracalla 5 ½ Zeilen, auf Arignotus 8 ½. Grundsätzlich hätte es genügt, wenn der Dedikant seinen Namen und vielleicht noch sein

höchstes Amt genannt hätte, um seine soziale Stellung zu kennzeichnen; allein er erwähnt seine militärische Rangstellung, seine zwei lokalen Priesterämter und seine Prokuratur. Die Vermutung liegt nicht ferne, daß es ihm auch um die Stilisierung seiner eigenen Person ging; mit der Statuensetzung, welche mit größter Wahrscheinlichkeit entweder auf einem öffentlichen Platz oder in einem Heiligtum Thyatiras erfolgte, erhielt er die Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung. Dieses Phänomen, auf das man bisher m. W. kaum geachtet hat, ist keineswegs singulär. So wird z. B. in Nr. 984 der Konsular Licinius Rufinus, ein 'Bürger' von Thyatira, durch einen C. Perelius Aurelius Alexander geehrt; für Rufinus werden sechs Zeilen verwendet, für den Dedikanten aber ebensoviele. Indem Alexander für seinen senatorischen Landsmann Licinius Rufinus eine Statue mit der Inschriftenbasis errichtete, konnte er sich auch persönlich seinen Mitbürgern präsentieren und seine eigene herausgehobene Position durch die Nennung des in Rom arrivierten Konsulars, der sein εὐεργέτης war, weiter stabilisieren. Die Beschreibung der jeweiligen sozialen Beziehungen soll eine Person im affirmativen Sinn herausheben.

Nr. 917: Basis, die von einem Agoranomos ὑπὲρ τῆς τοῦ κυρίου [εἰκ]ῆς καὶ τύχη[ς] errichtet wurde, gleichzeitig aber ὑπὲρ τῆς ὑποκαύσεως. Nach L. ROBERT, *Rev. Philol.* 14, 1940, 241, soll der Dedikant seine summa honoraria für die Heizung des Bades aufgewendet haben. Eine Kaiserstatue kann auf der Basis kaum errichtet worden sein, da sonst der Name des entsprechenden Kaisers erwartet werden müßte; vielleicht ist an eine Statue der Siegesgöttin bzw. der Tyche zu denken.

Nr. 929: Wichtig ist der Hinweis von Herrmann, die Basis mit der zugehörigen Statue sei einem Verstorbenen errichtet worden – er wird ἥρωας genannt – und sei deshalb vielleicht mit dem Grab zu verbinden. Dies ist durchaus wahrscheinlich. Doch soll auf ein Beispiel vom anderen Ende der römischen Welt, aus dem römischen Munizipium Volubilis in der Mauretania Tingitana verwiesen werden, wo Statuen von Verstorbenen mit einem ansonsten typischen Grabformular auf dem Forum der Stadt (!) aufgestellt wurden (vgl. M. CHRISTOL, *Africa Romana* 3, 1986, 83 ff.). Dennoch hat der Hinweis Herrmanns viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn es ist auffällig, daß für Thyatira, woher auch dieser Text stammt, 113 Inschriften für cives et magistratus Thyatireni unter den tituli honorarii zusammengestellt sind; fast ausschließlich handelt es sich dabei um Statuenbasen. Diese Personen, die alle zu führenden Familien der Stadt gehörten, werden entweder von Boule und Demos, vom Rat allein, von collegia oder von Privatleuten geehrt. Bemerkenswert ist aber, daß von diesem Personenkreis kaum jemand wieder auf den Grabinschriften erscheint; dabei ist vorauszusetzen, daß angesichts der sozialen Position der meisten Personen innerhalb des städtischen Kontextes alle oder doch zumindest sehr viele von ihnen in einem mehr oder minder aufwendigen Grabmonument bestattet wurden. Es sollte deshalb überlegt werden, ob nicht manche der unter tituli honorarii vereinigten Inschriften, auch die von Rat und Volk errichteten, tatsächlich in den funeren Kontext gehören, auch wenn entsprechende direkte Hinweise wie ἥρωας nicht gegeben sind. Nr. 1058, 1065, 1067 sind Texte, in denen der Demos 'Grabinschriften' aufstellen ließ; in diesen Fällen sind allerdings die Inschriftenträger keine Statuenbasen, sondern Stelen oder columnae; aber auch Nr. 938 steht auf einer columna mit dem Text: [ὁ δῆμος] ἐτεί/[μη]σε Ἀρτεμί/δορον Γλύκω/νος.

Nr. 941: Wenn die Faksimilezeichnung nicht irreführt, dann kann in Zeile 5 mit dem Wort πατέρα der Text nicht geendet haben, vielmehr muß auf der rechten verlorenen Seite zumindest noch ein Wort gefolgt sein, ebenso symmetrisch an den Rand gesetzt wie πατέρα links.

Nr. 942: Bei diesem Text muß der Anfang fehlen, da auf einen Dedikanten kaum verzichtet werden kann. Entweder war am Anfang die Stadt Thyatira genannt oder, weit wahrscheinlicher, ein collegium; das Muster gibt z. B. Nr. 966 mit den ἄρτοκόποι als Dedikanten; am Ende wird in beiden Texten der Verantwortliche für die Aufstellung der Statue angeführt.

Nr. 954: Im Stemma sollte man im Namen des Sohnes M. Aurelius Priscillianus, der in Nr. 957 (nicht 952) genannt ist, das Cognomen Saturninus in Saturnilus ändern, auch wenn Saturnilus nur eine Sonderform von Saturninus ist; ferner sollte als Sohn der Aurelia Hermonassa und des M. Aurelius Diadochus Thryphosianus der Ignotus von Nr. 951 eingesetzt werden.

Nr. 963: Im Kommentar wird auf Halfmann, Senatoren 112 hingewiesen, der eine Verwandtschaft einer I(ulia) Iuliana, Tochter eines C. Iulius Celsianus mit dem Senator und Konsular der domitianisch-trajanischen Zeit, Ti. Iulius Celsus Polemaeanus, vermutet hatte. Dies ist schon aus allgemeinen Gründen unwahrscheinlich. Denn einmal ist das Cognomen Celsus nicht so selten; gleichzeitig mit Polemaeanus trägt z. B. ein anderer Senator, der ebenfalls aus Kleinasien stammt, Ti. Iulius Candidus Marius Celsus,

dasselbe Cognomen; vor allem aber trug der Konsular Celsus Polemaeanus das Praenomen Ti(berius), die Person in Nr. 963 aber G(aius). Das Bürgerrecht hat also eine jeweils andere Herkunft; Praenomina aber sind in dieser Zeit im allgemeinen nicht mehr gewechselt worden. Hinzu kommt die vermutliche Herkunft des Bürgerrechts des Iulius Celsianus; vgl. Stemma zu Nr. 969 und Kommentar zu Nr. 992; dort muß statt M. Iulius Celsianus der *patruus* richtig M. Iulius Atticianus heißen.

Nr. 973: Die Inschrift ist neben vielen anderen auch deswegen bemerkenswert, weil es sich hier offensichtlich um eine wirkliche Ehreninschrift handelt; d. h. die Inschrift war nicht Teil eines Monuments, dessen eigentliche Wirkung etwa von einer Statue ausging. Vielmehr war der ehrende Text einschließlich des Beschlusses der ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλληνας auf eine Stele eingemeißelt und sollte so seine Wirkung ausüben. Die Statuen, die dem Geehrten zusätzlich errichtet werden sollten, waren von der Inschrift getrennt aufgestellt worden; deren Basen trugen vermutlich einen Text, der im wesentlichen mit den Zeilen 1–15 dieser Inschrift übereinstimmte.

Nr. 984–988: Diese Serie von fünf Inschriften für den Konsular M. Cn. Licinius Rufinus und seinen Sohn sind deswegen bemerkenswert, weil sie zeigen, wie stark die Bindung dieses Senators an seine Heimatstadt war, denn sonst wären ihm dort nicht so viele Statuen errichtet worden; sein Sohn ist vermutlich in Thyatira aufgewachsen, weshalb ein *collegium* von νεανίσκοι ebenso wie die Stadt selbst ihn ehrten.

Nr. 1017 ist dem Athleten C. Perelius Alexander gesetzt. Die Basis sollte in die Zeit vor 212 n. Chr. gehören, denn während er in allen anderen Texten (Nr. 984; 1018–1020) auch das Gentile Aurelius trägt, fehlt dieses in Nr. 1017; zudem ist auffällig, daß neben zwei Personen, die ein römisches nomen gentile tragen, auch ein Πωλλίων Ε[ὺ]βούλου erwähnt wird, der wohl noch kein römisches Bürgerrecht haben dürfte.

Nr. 1031: Ein L. Sempronius Atratinus libertus Polyclitus war als Grammateus für die Aufstellung einer Statue verantwortlich. Im Kommentar wird davon ausgegangen, daß es sich dabei vermutlich um die Stellung innerhalb eines Collegiums handelt, während S. 313 in der Einleitung die Grammateia unter den Positionen der *res publica Thyatira* erscheint. Da sich der Freigelassene wohl in der Zeit des Triumvirats oder vielleicht den frühen Jahren des Augustus in Thyatira aufhielt, könnte es sich durchaus auch um die Stellung des Grammateus der Stadt handeln, weil in dieser Epoche die üblichen sozialen Positionen oft übersprungen wurden. Doch ist es ebenso vorstellbar, daß der Freigelassene des Senators Atratinus sich in Thyatira aus geschäftlichen Interessen fest niederließ, wie z. B. M. Stertinius Orpex, libertus des M. Stertinius Maximus, in Ephesus (I. Eph. 411; 720; 4123). Dann wäre die Mitgliedschaft in einem Collegium weit einsichtiger. Collegia haben in Thyatira eine erhebliche Rolle gespielt.

Nr. 1051: Im Text einer Sarkophaginschrift wird ein Aemilius Iuncus als *proconsul* genannt. Ein Prokonsul dieses Namens ist jetzt auch für das Amtsjahr 193/4 bekannt (H. MALAY, *Epigr. Anat.* 12, 1988, 47 ff.); der Konsulat dieses Senators ist nunmehr durch ein neues Militärdiplom auf das J. 179 fixiert (C. RÖMER, *ZPE* 81, 1990, 152). Für diesen Termin und nicht für einen früheren könnte vielleicht sprechen, daß zumindest unter den immerhin 10 Beispielen von Grabinschriften aus Thyatira, in denen der amtierende Prokonsul genannt wird, sich keine findet, die vor das Ende des 2. bzw. 3. Jahrh. gehört. Es würde sich im übrigen lohnen, einmal zu untersuchen, in welchen Städten die Formulierungen, daß unter einem bestimmten Prokonsul eine Urkunde über die Rechte an einem Grab im Archiv niedergelegt wurde, erscheinen und ob sich eine Ursache für diese Erscheinung angeben läßt. In Nordlydien, das in TAM V 1 und 2 erfaßt ist, wird diese Form nur in den Gegenden wirksam, die stärker von der römischen Verwaltung erreicht wurden. Mit dem Aufstieg Thyatiras zur Konventsstadt hat die Erscheinung ursächlich wohl nichts zu tun, da sie sich bereits vor der Staturerhöhung der Stadt findet. Doch könnte die Stellung als Konventsort mit der häufigeren Anwesenheit des Prokonsuls diese Datierungsform verstärkt haben.

Nr. 1125: Ein *decurio* setzt einem *tabellarius*, einem kaiserlichen *verna* eine Grabinschrift. Nach Keil-Premerstein sollen beide mit dem *cursus publicus* zusammenhängen. Dafür spricht nichts; vielmehr handelt es sich um Personal, das administrative Nachrichten übermittelte, aber gerade ohne Benutzung des *cursus publicus*.

Nr. 1235/6: Zwei Meilensteine auf dem Stadtgebiet von Hermocapelia, an verschiedenen Orten gefunden, die beide als Entfernungsangabe 1 Meile aufweisen. Es wäre nötig zu wissen, ob beide zur selben Straße gehören, oder ob es sich um verschiedene Straßen handeln muß; denkbar ist natürlich, daß, wie auch anderswo, an derselben Stelle mehrere Meilensteine errichtet wurden. Die knappen Ortsangaben lassen das aber nicht genau erkennen.

Nr. 1352: Nach Keil könnte die letzte Zeile πάντων φίλων auf den Geehrten als heimlichen Christen verweisen. Doch müßte die Zeile dann zumindest als späterer Zusatz, etwa durch andere Schrift, zu erkennen sein. Denn Rat und Volk von Magnesia haben selbstverständlich nicht eine Person, die einen Tempel mit allem Schmuck hatte errichten lassen, gleichzeitig als heimlichen Christen gekennzeichnet.

Nr. 1409: Wenn tatsächlich δις χειλάρχος zu lesen ist, dann muß dies nicht als eine zweimalige Tribunenstellung verstanden werden; vielmehr kann damit wie in Nr. 913a.b auch lediglich eine zweimalige Stellung als ritterlicher Offizier gemeint sein, also etwa als praefectus und dann tribunus (vgl. oben zu 913a.b).

Bei der Besprechung des ersten Faszikels von TAM V wurde auch die Frage gestellt, welche historischen Einsichten das Inschriftenmaterial für Nordostlydien zulasse. Dabei war festzustellen, daß das städtische Leben sich dort relativ spät und im allgemeinen wenig intensiv entwickelte, daß somit auch die Ausprägungen des gemeindlichen Funktionierens, wie sie durch die epigraphischen Denkmäler erhalten sind, insgesamt recht beschränkt waren. Allein schon die Zahl der Ehrungen für Kaiser oder für municipale Honoratioren ist dort äußerst gering, was nicht etwa nur am Forschungsstand liegen kann. Diesem sehr reduzierten städtischen Leben entsprach auch die geringe Verbreitung des römischen Bürgerrechts sowie überhaupt die sehr dünne Präsenz Roms in den verschiedenen Ausprägungen. Lediglich die Territorien von Daldis und Iulia Gordus im westlichen Teil Nordostlydiens zeigten in dieser Hinsicht einen etwas anderen Charakter (Bonner Jahrb. 183, 1983, 855 ff.).

Nimmt man nunmehr Faszikel 2, der Nordwestlydien behandelt, bei der Auswertung hinzu, dann verstärkt sich der Eindruck des West-Ost-Gefälles. Anders nämlich als in den meisten Stadtterritorien des Ostens findet sich im Nordwesten Lydiens teilweise ein intensives städtisches Leben, soweit es in epigraphischen Zeugnissen seinen Niederschlag finden konnte. Das gilt insbesondere für Thyatira, das allein 327 Inschriften für diesen Band beisteuert. Diese bereits von Seleukos im J. 281 gegründete Stadt ist auch für die römische Welt frühzeitig ein bedeutendes Zentrum geworden, was sich in Dedikationen für spätrepublikanische Amtsträger und der Publikation administrativer Entscheidungen niederschlug. Ebenso werden Kaiser und ihre Familien geehrt, wobei insbesondere auf eine Stiftung offensichtlich für Livia als Iulia Augusta (Nr. 905/6) verwiesen sei, die dem Anschein nach recht langlebig war. Da die Stadt frühzeitig Beziehungen zu einflußreichen Personen des politischen Lebens in Rom aufgenommen hatte, verwundert es auch nicht, daß sich bereits in der frühen Prinzipatszeit das römische Bürgerrecht verbreitete; die zahlreichen Iulii und Claudii sind ein deutlicher Hinweis. Damit war auch der Weg eröffnet, auf dem einzelne Mitglieder der Stadt in die senatorische und ritterliche Reichselite aufsteigen konnten; dies geschah allerdings kaum vor der Mitte des 2. Jahrh. (vgl. H. DEVIJVER, Equestrian Officers from the East, in: The Equestrian Officers of the Roman Imperial Army [1989] 273 ff. bes. 304 ff. und H. HALFMANN, EOS II 630 f.). Besonders ausgeprägt zeigt sich jedoch das städtische Leben in den zahlreichen Zeugnissen für die Schicht der städtischen Honoratioren, von denen nicht wenige auch über unmittelbare Beziehungen zu den Kaisern oder anderen einflußreichen Mitgliedern der stadtrömischen Gesellschaft verfügten. Ob allerdings diese Bindungen ohne den Besuch Caracallas im J. 214 ausgereicht hätten, Thyatira den Status einer Konventsstadt einzubringen, darf man bezweifeln; doch haben diese sicher dabei geholfen. Ferner ist es bemerkenswert, daß unter den epigraphisch bezeugten Personen aus der städtischen Führungsschicht sich nur relativ wenige finden, die das nomen gentile Aurelius tragen. Für die anderen Städte Nordwestlydiens ist das inschriftliche Material noch zu gering, um eine gleichartige oder divergierende Entwicklung feststellen zu können. Immerhin ist aber noch zu betonen, daß sich die lateinische Sprache im Inschriftenmaterial kaum findet; lediglich in acht Texten, wenn man von einigen Meilensteinen absieht, wurde sie verwendet. Dabei ist immerhin für Thyatira sogar ein γραμματικός Ῥωμαϊκός bezeugt (Nr. 1119); nicht zufälligerweise ist das einzige lateinische Grabepigramm auf seiner Grabinschrift überliefert – die Grabinschrift selbst aber ist in griechischer Sprache verfaßt (!).

Der Abstand zwischen der Publikation der zwei schon erschienenen Faszikel von TAM V beträgt acht Jahre. Es ist zu hoffen, daß die beiden nächsten noch schneller erscheinen werden. Denn Inschriftencorpora, gerade auch für Kleinasien, sind dringend erforderlich – noch mehr aber, wenn sie den hohen Qualitätsgrad von TAM V 2 erreichen.